



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Verschwendung bei Hartz IV in Schleswig-Holstein?

1.

Wie bewertet die Landesregierung den Bericht des Bundesrechnungshofes über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) vom 19. Dezember 2007, nach dem die Zuschüsse für Miete und Heizkosten insbesondere für Langzeitarbeitslose von den Kommunen oftmals rechtswidrig berechnet und ausgezahlt werden und dadurch dem Steuerzahler jedes Jahr ein Schaden im dreistelligen Millionenbereich entsteht?

Antwort zu Frage 1:

Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung – und damit auch Träger der Kosten sind die Kreise und kreisfreien Städte. Nach dem Landesausführungsgesetz zum SGB II führen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem SGB II als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an diesen Kosten im Jahr 2005 und 2006 in Höhe von 29,1 %, im Jahr 2007 in Höhe von 31,2 % und im Jahr 2008 in Höhe von 28,6 % (maßgebliche Zahlen für Schleswig-Holstein, es bestanden/bestehen abweichende Regelungen für einzelne Bundesländer). Schon vor dem Hintergrund der Kostentragung sind die Kommunen an einer

den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientierten Leistungsgewährung interessiert.

Bereits im Oktober 2005 hat das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa die ARGEN und zugelassenen kommunalen Träger um Übersendung der jeweiligen KdU-Leitlinien gebeten. Anhaltspunkte für eine zu hohe Berechnung der Leistungen haben sich daraus nicht ergeben. Das Arbeitsministerium hat die Argen und zugelassenen kommunalen Träger gebeten, ihm Änderungen der Richtlinien zur Kenntnis zu geben. Auch die geänderten Richtlinien waren im Hinblick auf eine unangemessen hohe Leistungsgewährung nicht zu beanstanden.

2.

Treffen die Aussagen des Bundesrechnungshofes auch auf Schleswig-Holstein zu, dass die Kommunen bei der Berechnung der Leistungshöhe von ALG II, der Höhe von Heiz- und Unterkunftskosten sowie der Höhe der Mietobergrenzen, völlig unterschiedlich vorgehen? Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung dies?

Antwort zu Frage 2:

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Bewilligungspraxis in Anlehnung an die bisherige Sozialhilfepraxis der Kommunen erfolgen. Die Kreise bzw. kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Kostenträger der Leistung für Unterkunft und Heizung erlassen für ihren Kreis bzw. die kreisfreie Stadt die Richtlinie, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE und zugelassenen kommunalen Träger bei der Bewilligung der Leistung zu befolgen haben. Die Mietobergrenze richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen örtlichen Wohnungsmarktes. Dadurch ist es möglich, dass selbst innerhalb eines Kreises die Mietobergrenzen variieren. Dies ist nach Auffassung der Landesregierung sachgerecht.

Die "Angemessenheit" der zu berücksichtigenden Unterkunftskosten unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff in § 22 Abs. 1 SGB II in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle. Die sachgerechte Bestimmung der Angemessenheit im Bedarfszeitpunkt hat die Besonderheiten des Einzelfalls (z.B. dauerhafte Erkrankung, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, schulpflichtige Kinder etc.) und die reale Lage auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt zu berücksichtigen sowie auch die Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft. Die Bestimmung der Angemessenheit erfordert

also eine Einzelfallprüfung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und ist durch die Kreise und kreisfreien Städte zu beachten und wird nach Kenntnis der Landesregierung in Schleswig-Holstein umgesetzt.

3.

Kann die Landesregierung ausschließen, dass einzelne Kommunen in Schleswig-Holstein sich nicht an die vom Bundessozialgericht festgelegten allgemeinverbindlichen Maßstäbe zur Leistungsausreichung halten? Wenn nein, wie wird die Landesregierung auf die jeweiligen Kommunen einwirken, um die Maßstäbe einzuhalten?

Antwort zu Frage 3:

Mit den Entscheidungen vom 7. November 2007 (B7b AS 10/06 und 18/06) stellt das Bundessozialgericht Kriterien auf, die nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BT Drs 16/7708) „geeignet sind, Mindeststandards zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewährleisten. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist von allen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beachten.“

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und der schleswig-holsteinischen Wohnungswirtschaft einen „Praxisbegleiter“ erstellt. Bei dem Praxisleitfaden handelt es sich um eine verwaltungsinterne Empfehlung an die kommunalen Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung zur Umsetzung des § 22 SGB II. Der Praxisbegleiter soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE n und Optionskommunen bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Angemessenheit“ helfen. Der Leitfaden enthält insbesondere eine Zusammenstellung der auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung zu beachtenden Kriterien.

Mit dem Leitfaden wird nicht in die Entscheidungskompetenz der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein eingegriffen. Die ARGE n und zugelassenen kommunalen Träger gewähren die Leistungen für Unterkunft und Heizung auf Basis der Richtlinien der Kreise und kreisfreien Städte. Der Praxisbegleiter wurde über die kommunalen Landesverbände an die Kreise und kreisfreien Städte zur Weitergabe an die ARGE n bzw. zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) als verwaltungsinterne Arbeitshilfe verteilt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern und anderen Stellen bearbeitet. Wird im Einzelfall bekannt, dass die Umsetzung des § 22 SGB II nicht der gesetzlichen Grundlage entspricht, wird das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa rechtsaufsichtlich tätig.

4.

Kann die Landesregierung ausschließen, dass ALG-II-Empfänger in Schleswig-Holstein höhere als die durch das SGB II festgelegten Leistungen erhalten? Wenn nein, wie wird die Landesregierung auf die jeweiligen Kommunen einwirken, um die Regelungen der Sozialgesetzgebung einzuhalten?

Antwort zu Frage 4:

Die Höhe der im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu gewährenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist gesetzlich normiert. Eine abweichende Leistungsgewährung durch ARGE n oder zugelassenen kommunale Träger ist dem Ministerium nicht bekannt. Auch eine unangemessen höhere Leistungsgewährung zur Deckung der Unterkunftskosten ist nicht bekannt. Siehe auch Antworten zu Frage 1 und 2.

5.

Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Mitarbeiter der zuständigen Stellen von der komplizierten Gesetzeslage überfordert seien und daher oftmals nicht in der Lage seien, die Leistungen korrekt zu berechnen? Wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung, um diesem Problem zu begegnen?

Antwort zu Frage 5:

Nein. Gleichwohl wurde zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort der „Praxisbegleiter“ erstellt. Siehe auch Antwort zu Frage 3.

6.

Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des Bundesrechnungshofes, gemäß § 27 SGB II mit dem Erlass einer Rechtsverordnung zur einheitlichen, gerechten und wirtschaftlichen Leistungsbewilligung beizutragen?

Antwort zu Frage 6:

Nach Auffassung der Landesregierung würde eine bundeseinheitliche Verordnung den Gegebenheiten vor Ort nicht gerecht. Die Landesregierung plädiert für eine flexible, den örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten des Einzelfalls angemessenen Entscheidungspraxis auf Basis der Richtlinien der kostentragenden Kommunen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit nicht zu vernachlässigen sind insbesondere auch städteplanerische Aspekte. Bei einer restriktiven an statischen Mietobergrenzen ausgerichteten Verwaltungspraxis besteht das Risiko, Leistungsempfängerinnen und -empfänger aus gemischten Quartieren in bestimmte Wohnlagen zu verdrängen mit der Folge von Segregation und Ghettoisierung. Auch vor diesem Hintergrund ist eine flexible, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Umsetzungspraxis einer Verordnung des Bundes vorzuziehen.